Festlegung des Befragungsorts, die Festlegung eines geeigneten Befragungszimmers, die Festlegung der Konzeption für das Kontaktgespräch, die Einsichtnahme in die Täterlichtbildkartei und die Festlegung des Vorgehens in Abhängigkeit davon, ob ein oder mehrere Wiedererkennungszeugen zur Herstellung des subjektiven Porträts zu befragen sind.

Die Festlegung des Termins für die Befragung des Wiedererkennungszeugen erfolgt unter Berücksichtigung:

— der operativ-taktischen Erfordernisse,

 des physischen und psychischen Zustands des Wiedererkennungszeugen und

— des für ihn günstigsten Zeitpunkts und Ortes für die Befragung. Als Grundsatz gilt, daß die Wünsche des Wiedererkennungszeugen zu Zeit und Ort der Befragung unter Beachtung der operativ-taktischen Erfordernisse berücksichtigt werden. Die für den Wiedererkennungszeugen zweckmäßige Arbeitsweise erhöht dessen Bereitschaft zum vertrauensvollen Zusammenwirken und beseitigt emotionell bedingte Schranken, getroffene Wahrnehmungen vollständig wiederzugeben, die bei einer ungenügend abgestimmten Regelung entstehen können.

Zweckmäßig ist es, die Zeitspanne zwischen Wahrnehmung und Befragung möglichst kurz zu halten. Tageszeitlich kann den Vorschlägen des Wiedererkennungszeugen entgegengekommen den, damit Arbeitszeitverluste möglichst vermieden bzw. Eingriffe in den Freizeitbereich gering gehalten werden können. Günstig ist den Zeitpunkt für die Befragung so festzulegen, Wiedererkennungszeuge angespannten konzentrierten einer zu gedanklichen Arbeit fähig ist. Daher sind solche Zeiten festzulegen, die gewährleisten, daß der Wiedererkennungszeuge im möglichst ausgeruhten Zustand befragt wird. Aus gleichem Grunde ist als ungünstig zu beurteilen, daß eine Befragung unmittelbar im Anschluß an die Arbeitszeit oder bei Kindern und Jugendlichen an die Schulzeit erfolgt. Aufgrund der stark differenzierten individuellen Fähigkeit, Ergebnisse einer visuellen Wahrnehmung zu speichern und zu beschreiben, gebührt der Selbsteinschätzung des Wiedererkennungszeugen bei der Entscheidung über die Befragungszeit besondere Beachtung.

Terminvereinbarungen mit Wiedererkennungszeugen, die sich in ambulanter bzw. stationärer medizinischer Behandlung befinden, sind zweckmäßig nach Konsultation des behandelnden Arztes zu treffen.

Probleme, die dabei zu klären sind, können betreffen: Die Zulässigkeit der Befragung aufgrund des körperlichen und seelischen Zustands des Patienten, die Beurteilung des Wahrnehmungsvermögens aus medizinischer Sicht, die Einflüsse einer